

# CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm des Marktes Wendelstein und seiner Gemeindewerke

Neu ab 2020



*Mitmachen:  
Klima schützen  
und Geld sparen!*





## Hier können Sie Strom tanken:

### Wendelstein:

- Am Jegelhaus, Nürnberger Straße 5
- Am Gymnasium, In der Gibitzen 29
- Röthenbacher Straße, Parkplatz Mittelschule

### Großschwarzenlohe:

- Mittelweg, Parkplatz Trafostation

### Kleinschwarzenlohe:

- Rierterstraße, Parkplatz Rangauhalle

### Röthenbach St. Wolfgang:

- Feuchter Straße, Parkplatz Feuerwehrgerätehaus

## Ladestation E-Bike am Badhausplatz



Weitere Informationen erhalten Sie unter 09129/401-285



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Wendelsteiner,  
der Klimawandel bringt gewaltige Herausforderungen mit sich. Auf vielen gesellschaftlichen und politischen Ebenen müssen dazu enorme Anstrengungen unternommen werden, damit die notwendigen Veränderungen gelingen. Soziale Ausgewogenheit und globale Zusammenhänge dürfen dabei nicht vergessen werden.

Die Marktgemeinde Wendelstein hat mit ihren Gemeindewerken seit vielen Jahren wichtige Themenfelder aufgegriffen und konsequent umgesetzt. Dies kam auch beim „Tag der Umwelt, Nachhaltigkeit und Energie“, den wir 2019 mit verschiedenen Partner veranstaltet haben, sehr deutlich zum Ausdruck.

Für uns ist klar: Die Energiewende kann nur gemeinsam mit Ihnen gelingen! Unser wichtiger, freiwilliger Beitrag dazu ist das seit 2013 aufgelegte CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm der Marktgemeinde Wendelstein. Unser innovativer Marktgemeinderat hat es in den letzten Jahren stetig ergänzt und weiterentwickelt.

Neben Beratungsangeboten werden viele Maßnahmen rund um Haus und Garten sowie Energie und Strom gefördert. Beliebt ist die Förderung von energieeffizienten Haushaltsgeräten sowie Pedelecs.

Neue Fördersegmente sind unter anderem das Pflanzen heimischer Hecken und Obstbäume sowie die Begrünung von Fassaden und Dachflächen. Maßnahmen zur Mobilitätswende sind ebenfalls wichtige Bausteine. Die E-Mobilität und der Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel werden unterstützt. Gefördert werden das Car-Sharing und die Anschaffung von Lastenfahrrädern.

Nutzen Sie unser CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm. Leisten Sie ihren Beitrag zur Energie-, Wärme- und Mobilitätswende vor Ort!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read "W. Langhans". The signature is fluid and cursive.

Werner Langhans, Erster Bürgermeister



## Das CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm sieht eine finanzielle Unterstützung bei folgenden Maßnahmen vor:

### Beratungsangebote:

1. Energieberatung im Rathaus
2. Bedarfsanalyse am Gebäude
3. Energiesparberatung Wohngebäude

### Energie & Strom:

4. Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten
5. Errichtung von Photovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen
6. Errichtung von Batteriespeichern
7. Beschaffung von Plug-In - bzw. Stecker - PV Anlagen
8. Erweiterung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung für Elektrofahrzeuge

### Heizung & Wärme:

9. Wärmedämmung, Austausch von Fenstern und Außentüren
10. Erneuerung von Heizungsanlagen, Heizen mit erneuerbaren Energien
11. Optimierung von Heizungsanlagen
12. Einbau von stromsparenden Heizungsumwälzpumpen
13. Einbau von Lüftungsanlagen
14. Errichtung von solarthermischen Anlagen



### Haus & Garten:

15. Zertifikat für nachhaltiges Bauen
16. Neubau eines KfW Effizienzhauses
17. Sanierung zum KfW Effizienzhaus
18. Speicherung und Versickerung von Regenwasser
19. Pflanzung heimischer Hecken und heimischer Obstbäume
20. Dachflächenbegrünung
21. Fassadenbegrünung

### Mobilität:

22. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel
23. Carsharing
24. Beschaffung von Elektrofahrrädern, Pedelecs und Elektrofahrzeugen
25. Beschaffung von Lastenrädern und E-Lastenrädern
26. Anschaffung einer Wallbox

**Anträge** erhalten Sie auf der gemeindlichen Homepage unter [www.wendelstein.de/CO2-Minderungsprogramm](http://www.wendelstein.de/CO2-Minderungsprogramm) oder im Neuen Rathaus, Schwabacher Str. 8, 90530 Wendelstein, Zimmer 106.

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag samt den erforderlichen Nachweisen (Rechnung etc.) können Sie per Mail [info@wendelstein.de](mailto:info@wendelstein.de), per Fax 09129/401-206 oder per Post an den Markt Wendelstein, Schwabacher Straße 8, 90530 Wendelstein übermitteln. Soweit die Vorgaben des Förderprogramms erfüllt sind, wird der Zuschussbetrag zeitnah an den/die Antragsteller/in überwiesen.

**Bei Rückfragen** steht Ihnen die Bauverwaltung des Marktes Wendelstein unter der Telefonnummer 09129/401-194 gerne zur Verfügung.

# Beratungsangebote

## 1) Energieberatung im Rathaus

Diskussionen über Energiesparen sind aktueller denn je. Bereits die Planung eines Hausbaus oder einer Sanierung legt den Grundstein für zukünftige Heizkosten. In Zusammenarbeit mit der ENA-Roth, der unabhängigen EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth, bieten der Markt Wendelstein und die Gemeindewerke Wendelstein regelmäßig Beratungs-Nachmittage im Neuen Rathaus an.

Beratungsschwerpunkte sind die Möglichkeiten der Strom- und Energieeinsparung z.B. durch energieeffiziente Haushaltsgeräte, Effizienzmaßnahmen an Gebäuden sowohl beim Neubau wie auch bei der Altbausanierung (Fenster, Dach und Fassadendämmung), gesundes Raumklima (Lüften und Heizen – Schimmelvermeidung), die Verwendung von heimischen Baumaterialien, Heizsysteme aller Art, die Beachtung der erforderlichen Merkmale bei der Anschaffung von Heizungsanlagen sowie verstärkt der Einsatz regenerativer Energien aus der Region (Kraftwerk Sonne für die Erzeugung von Strom und Wärme). Zudem kann Ratsuchenden auch eine eingehende Beratung über die unterschiedlichsten Fördermöglichkeiten durch Kommunen wie den Markt Wendelstein, das Land, den Bund oder die EU geboten werden.

Die kostenfreien Beratungen erfolgen in Einzelgesprächen durch qualifizierte Energieberater der ENA-Roth (Beratungsdauer circa 30 Minuten). Die angebotenen Beratungstermine können Sie im Sachgebiet Umwelt, Nachhaltigkeit und Verkehr unter Tel. 09129/ 401 -143 bzw. 401- 194 erfragen bzw. unter [www.wendelstein.de/Energieberatung](http://www.wendelstein.de/Energieberatung) nachlesen.

Sollten Sie Interesse an einer persönlichen Beratung haben, vereinbaren Sie einen Termin.

### Berechtigte

Alle Wendelsteiner Bürgerinnen und Bürger, Wendelsteiner Vereine, gemeinnützige Wendelsteiner Organisationen sowie sonstige Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein



## Voraussetzungen

**Terminvereinbarung** im Sachgebiet Umwelt, Nachhaltigkeit und Verkehr unter der 09129/ 401 -143 bzw. 401 -194

## Art und Höhe der Förderung

Die Kosten der Beratung im gemeindlichen Rathaus werden vollständig vom Markt Wendelstein sowie von den Gemeindewerken Wendelstein getragen.

### Leistungsangebot der ENA-Roth in der Übersicht:

- Beratung und Unterstützung für energieeffizientes Bauen und Sanieren
- Bedarfsanalysen und Energieberatungen am Gebäude
- Fördermittelberatung, KfW, BAFA, bayerische und kommunale Förderprogramme
- Beratung zu Anforderungen der Energieeinsparverordnung (ENEV) im Neu- und Altbau
- Erstellung von Energieausweisen
- Beratung über moderne Haustechniken und Heizungssysteme (Heizkessel, Wärmepumpen, Lüftungsanlagen usw.)
- Beratung zu Photovoltaik- und thermischen Solaranlagen
- Verwendung von erneuerbaren Energien
- Wohnen ohne Schimmel
- Energiespartipps und Hinweise zu Einsparmöglichkeiten von elektrischen Strom
- Thermografie und Blower Door

Die Initialberatungen werden von kompetenten Energieberatern der ENA-Roth - Herrn Dipl.-Ing. (FH) Dieter Tausch, Herrn B. Eng. Sebastian Regensburger oder Herrn Dipl.-Ing. (FH) Roland Nachtmann - im Neuen Rathaus durchgeführt.

**Adresse** im Landratsamt Roth: ENA-Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Raum U 38, **Kommunikation:** Telefon: 09171/ 81-4000, Telefax: 09171/81-974000, **Email:** [ena@Landratsamt-Roth.de](mailto:ena@Landratsamt-Roth.de), **Internet:** [www.landratsamt-roth.de/ena](http://www.landratsamt-roth.de/ena)

# Beratungsangebote

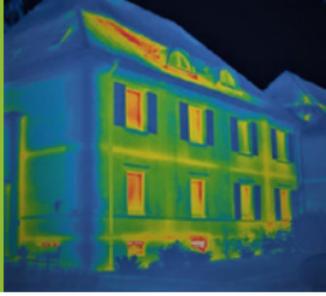
## 2) Bedarfsanalyse am Gebäude

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen, die Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein sind.

### Voraussetzungen

- Es werden die Kosten einer Bedarfsanalyse am Gebäude gefördert. Über eine Bestandsanalyse sollen die energietechnischen Schwachstellen eines Hauses / Wohnung aufgedeckt und Vorschläge für mögliche Verbrauchs- und CO<sub>2</sub> Minderung zusammengestellt werden. Darüber hinaus wird der Beratungsempfänger über ggf. mögliche Fördermittel umfassend informiert werden.
- Es ist ein fachlich qualifizierter, von der BAFA oder für die KfW-Förderprogramme zugelassener Energieberater auszusuchen. Eine Übersicht von Energieberatern, sogenannte Energie-Experten, finden Sie unter der im Internet zur Verfügung stehenden Expertenliste [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de). Alternativ kann die **ENA-Roth**, unabhängige EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth direkt angesprochen oder beauftragt werden. Bei der Auswahl der Energieberater ist wichtig, dass die Berechtigung für eine „Energieberatung (BAFA)“ vorliegt.
- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.



- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf am Beratungsobjekt für weitere **3 Jahre ab Antragstellung** bei den Gemeindewerken zu beziehen. Bei einem vorzeitigen Versorgerwechsel ist der Zuschussbetrag komplett zurückzuzahlen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

## Art und Höhe der Förderung

Die Maßnahme wird mit je 20 % der Kosten vom Markt Wendelstein und den Gemeindewerken Wendelstein, jedoch insgesamt max. mit 100,- Euro, gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

# Beratungsangebote

## 3) Energiesparberatung für Wohngebäude

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen, die Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein sind.

### Voraussetzungen

- Gefördert wird die Ermittlung des Energiebedarfs im IST-Zustand, die Erarbeitung möglicher energetischer Sanierungsmaßnahmen für die Gebäudehülle und Heizungstechnik sowie Nutzung erneuerbarer Energien, die rechnerische Ermittlung möglicher Einspareffekte sowie die Beratung, wie der Energiebedarf des Gebäudes gesenkt werden kann. Die gemeindliche Förderung erfolgt in Anlehnung an das BAFA-Zuschussprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“. Das ist die vom BAFA geförderte unabhängige Energiesparberatung im Altbaubestand durch dafür zugelassene Energieberater. Die Energiesparberatung ist eine gebäudebezogene Maßnahme, um energetische Schwachstellen an Gebäudehülle und Heizungsanlage ermitteln zu können. Daraus ergeben sich die empfohlenen Energiesparmaßnahmen, die differenziert nach Bauteilfläche (Dach, Außenwand, Fenster, Kellerdecke) bzw. Anlagentechnik (Warmwasser, Heizung) aufgelistet werden und die Basis für eine Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes sind. Grundlage ist die Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort.
- Der endgültige Zuwendungsbescheid der BAFA muss vorgelegt werden.
- Es ist ein fachlich qualifizierter, von der BAFA zugelassener Energieberater auszusuchen. Eine Auswahl von Energieberatern finden Sie unter der im Internet zur Verfügung stehenden Expertenliste [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de). Alternativ kann die ENA-Roth - unabhängige EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth direkt angesprochen und beauftragt werden. Bei der Auswahl der Energieberater ist wichtig, dass die Berechtigung für eine „Energieberatung (BAFA)“ vorliegt.



- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf für das Gebäude für weitere 3 Jahre ab Antragstellung bei den Gemeindewerken zu beziehen. Bei einem vorzeitigen Versorgerwechsel ist der Zuschussbetrag komplett zurückzuzahlen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

Informationen zu den Förderprogrammen der BAFA erhalten Sie hier: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel. 06196/908-0, [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

### Art und Höhe der Förderung

Die Maßnahme wird mit je 10 % des sog. Eigenanteils (Gesamtkosten abzüglich der Bezuschussung durch die BAFA), durch den Markt Wendelstein und den Gemeindewerken Wendelstein, insgesamt jedoch max. mit 100,- Euro, bezuschusst.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 4) Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen, die an der zu fördernden Lieferstelle Stromkunden der Gemeindegewerke Wendelstein sind.

### Voraussetzungen

■ Gefördert wird die Anschaffung von folgenden Geräten (auch Kombinationen) mit der Energieeffizienzklasse:

- Waschmaschine A+++
- Kühlschrank A+++
- Tiefkühlschrank A+++
- Tiefkühltruhe A+++
- Spülmaschine A+++
- Wäschetrockner A+++
- Waschtrockner A
- Elektrobacköfen mit Um-/ bzw. Heißluftfunktion A++

Die o.g. Effizienzklassen sind die derzeit (September 2020) bestmöglichen Klassen. Maßgeblich sind jeweils die zum Zeitpunkt des Kaufes bestmöglichen Effizienzklassen.

Bitte beachten Sie: Ab voraussichtlich März 2021 ändern sich die Energielabels. Es werden dann nur noch die jeweils effizientesten Geräte die Energieeffizienzklasse A haben gefördert. Die sogenannten + Klassen entfallen ab dann schrittweise. Nähere Informationen finden Sie dazu auch unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) unter dem Stichwort Energielabel.

- Das Gerät muss in einem Gebäude genutzt werden, das sich im Gemeindegebiet Wendelstein befindet.
- Es werden nur **neue** Geräte gefördert.
- Das Haushaltsgerät muss für den **Eigenbedarf** bestimmt sein.



- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf am Aufstellort des Geräts für weitere **3 Jahre ab Kaufdatum** bei den Gemeindewerken Wendelstein zu beziehen. Bei einem vorzeitigen Versorgerwechsel ist der Zuschussbetrag komplett zurückzuzahlen.
- Es wird ein Zuschuss auch dann gewährt, wenn zum Kaufzeitpunkt keine Stromkundschaft zu den Gemeindewerken Wendelstein besteht, aber diese innerhalb eines Monats nach dem Kaufdatum beginnt.
- Die Rechnung sowie die Herstellerbestätigung über die Effizienzklasse des Haushaltsgerätes und der Zahlungsbeleg müssen vorgelegt werden.
- Das Elektro-Altgerät muss ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Eine Förderung für zurückliegende Anschaffungen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

Tipp: Messen Sie den Stromverbrauch Ihrer Geräte. Nutzen Sie den kostenfreien Service der Gemeindewerke Wendelstein oder der ENA-Roth und leihen Sie sich ein Stromverbrauchsmessgerät.

## Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt je 50,- Euro vom Markt Wendelstein und den Gemeindewerken Wendelstein, insgesamt 100,- Euro. Je Geräteart ist ein Zuschuss alle 5 Jahre möglich. Es ist nur die Förderung eines Gerätes pro Jahr möglich, maßgeblich ist hierbei das Kaufdatum.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

# Energie & Strom

## 5) Errichtung von Photovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen

Erneuerbare Energien gehen nicht aus, deshalb trägt die alternative Energiegewinnung aus Sonnen-, Wind- oder Wasserkraft einen maßgeblichen Anteil zum Umwelt- und Klimaschutz bei.

Ob die Dachflächen Ihres Hauses für den Bau einer Photovoltaikanlage potentiell geeignet sind, können Sie dem Solardachkataster auf den Seiten des Landkreises Roth entnehmen. Internetadresse: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de) - GEOPORTAL – Solardachkataster.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und Freiberufler, die an der zu fördernden Lieferstelle Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein sind.

### Voraussetzungen

- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen.
- Ein Objekt (Dachfläche eines Gebäudes/ Wasserlaufwerk/ Windkrafttrad) kann nur einmal gefördert werden. Das bedeutet, dass sowohl die Aufteilung auf mehrere Personen als auch die stufenweise Erweiterung der Anlage nicht zu einer mehrfach Inanspruchnahme der Förderung führt (Ausnahme: Die Photovoltaikanlage wird im Zusammenhang mit der Errichtung einer Wallbox erweitert. Nähere Informationen hierzu finden sie unter dem Förderpunkt 26).
- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf an der zu fördernden Lieferstelle für weitere **5 Jahre ab Förderzusage** bei den Gemeindewerken Wendelstein zu beziehen. Bei einem vorzeitigen Versorgerwechsel ist der Zuschussbetrag anteilig zurückzuzahlen.



- Der Zuschuss der Gemeinde wird nach Errichtung der Anlage unter Vorlage der Inbetriebnahmebescheinigung des Anlagenerrichters gewährt. Die installierte Wirkleistung (kW) muss aus den Unterlagen hervorgehen.
- Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

### Art und Höhe der Förderung

Bei einer Photovoltaikanlage werden 520,- Euro je installiertem kW Wirkleistung, bei einer Windkraftanlage 130,- Euro und bei einer Wasserkraftanlage 65,- Euro je installierter Nennleistung in kW; höchstens 1.300,- Euro gefördert.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 6) Errichtung von Batteriespeichern

Mit einem Batteriespeicher wird die Eigennutzung von selbst erzeugtem Strom verstärkt möglich, auch dann wenn die Sonne nicht scheint oder der Wind nicht weht. Jede Kilowattstunde erzeugter Strom, die im eigenen Haushalt wieder selbst verbraucht werden kann, spart bares Geld und schont die Umwelt, da der Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und Freiberufler, die an der zu fördernden Lieferstelle Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein sind.

### Voraussetzungen

- Das Objekt, in dem der Batteriespeicher installiert wird, muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen.
- Ein Batteriespeicher kann nur einmal gefördert werden. Das bedeutet, dass sowohl die Aufteilung auf mehrere Personen als auch die stufenweise Erweiterung des Speichers nicht zu einer mehrfach Inanspruchnahme der Förderung führt.
- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf an der zu fördernden Lieferstelle für weitere **5 Jahre ab Förderzusage** von den Gemeindewerken Wendelstein zu beziehen. Bei einem vorzeitigen Versorgerwechsel ist der Zuschussbetrag anteilig zurückzuzahlen.
- Der Zuschuss der Gemeinde wird nach Abnahme der Anlage durch den Netzbetreiber und Bestätigung der installierten Wirkleistung (kW) gewährt.
- Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Batteriespeicher



ausschließlich mit Strom einer kundeneigenen Erzeugungsanlage (z.B. PV-Anlage) gespeist wird. Dazu gehört nicht die Speisung durch Strom aus dem öffentlichen Netz, welche durch sogenannte „Cloud- oder Community-Lösungen“ angeboten wird. Der gespeicherte Strom darf ausschließlich zur Eigennutzung verwendet und nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden.

- Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

## Art und Höhe der Förderung

Die Errichtung eines Batteriespeichers wird mit einem Einmalbonus durch den Markt Wendelstein gefördert.

Speicher kleiner 2 kWh erhalten eine Förderung von 400,- Euro.

Speicher ab 2 kWh bis <4 kWh erhalten eine Förderung von 500,- Euro.

Speicher ab 4 kWh bis <6 kWh erhalten eine Förderung von 600,- Euro.

Speicher ab 6 kWh bis <8 kWh erhalten eine Förderung von 700,- Euro.

Speicher ab 8 kWh erhalten eine Förderung von 800,- Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 7) Beschaffung von Plug-In - bzw. Stecker - PV Anlagen

Eine Plug in PV-Anlage, auch Stecker-Solaranlage bezeichnet, ist ein Solarmodul welches der Stromerzeugung dient, jedoch im Vergleich zu einer üblichen PV-Anlage nur aus einem bzw. wenigen Modulen besteht und nicht ortsfest am Dach verbaut ist. Diese unterscheiden sich sowohl technisch als auch finanziell erheblich von herkömmlichen Photovoltaikanlagen.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen, die an der zu fördernden Lieferstelle Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein sind.

### Voraussetzungen

- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen.
- Die Rechnung über den Erwerb der Anlage muss vorgelegt werden.
- Der Nachweis über die ordnungsgemäße Anmeldung ist vorzulegen.
- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf an der zu fördernden Lieferstelle für weitere **3 Jahre ab Förderzusage** von den Gemeindewerken Wendelstein zu beziehen. Bei einem vorzeitigen Versorgerwechsel ist der Zuschussbetrag komplett zurückzuzahlen.



- Der Zuschuss der Gemeinde wird nach Abnahme der Anlage durch den Netzbetreiber gewährt.
- Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.
- Hinweis: unter Umständen muss ein neuer Stromzähler installiert werden, was zusätzliche Kosten verursacht. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von den Gemeindewerken Wendelstein

### Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 10% des Kaufpreises, maximal 100,- Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 8) Erweiterung von Photovoltaik- anlagen zur Stromerzeugung für Elektrofahrzeuge

Die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges lässt automatisch den Strombedarf ansteigen. Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, Ihr Fahrzeug trotzdem mit dem eigenen, umweltfreundlichen Strom zu betreiben, kann eine zusätzliche Photovoltaikanlage auf Ihrem Grundstück errichtet werden, wenn diese einer Ladestation für Elektrofahrzeuge dienen soll. Ob die Dachflächen Ihres Hauses für den Bau einer Photovoltaikanlage potentiell geeignet sind, können Sie dem Solardachkataster auf den Seiten des Landkreises Roth entnehmen. Internetadresse: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de) - GEOPORTAL – Solardachkataster.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und Freiberufler, die an der zu fördernden Lieferstelle Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein sind.

### Voraussetzungen

- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen.
- Gefördert wird die einmalige Erweiterung einer vorhandenen Anlage.
- Die Förderung wird nur gewährt, wenn diese gleichzeitig mit einer Wallbox/Ladestation errichtet wird bzw. eine solche bereits vorhanden ist.
- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf an der zu fördernden Lieferstelle für weitere **5 Jahre ab Förderzusage** von den Gemeindewerken Wendelstein zu beziehen. Bei einem vorzeitigen Versorgerwechsel ist der Zuschussbetrag anteilig zurückzuzahlen.



- Der Zuschuss der Gemeinde wird nach Errichtung der Anlage und der Wallbox unter Vorlage der Inbetriebnahmebescheinigung des Anlagenrichters gewährt. Die installierte Wirkleistung (kW) muss aus den Unterlagen hervorgehen.
- Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

### Art und Höhe der Förderung

Die Maßnahme wird mit 520,- Euro je zusätzlich installierter kW Wirkleistung gefördert, die maximale Förderhöhe beträgt 1.300,- Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

# Heizung & Wärme

## 9) Wärmedämmung, Austausch von Fenstern und Außentüren

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

### Voraussetzungen

- Gefördert werden alle Kosten, die mit der Wärmedämmung der Außenwände, der obersten Geschossdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen bzw. Spitzböden, von Dachschrägen und Flachdächern, mit der Dämmung der Kellerdecke bzw. Wände zu unbeheizten Räumen und/oder mit der Erneuerung der Fenster in beheizten Räumen und der Erneuerung der Außentüren verbunden sind.
- Die gemeindliche Förderung erfolgt in Anlehnung an das KfW-Zuschuss- und Kreditprogramm „Energieeffizient Sanieren“, Einzelmaßnahmen, Programmnummern 152 oder 430. Die KfW Förderbank gewährt im Rahmen ihres Programms Zuschüsse und Förderkredite für Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens für den Zuschuss direkt bei der KfW im Zuschussportal zu stellen, der Förderkredit wird bei der Hausbank beantragt.
- Der Zuschuss der Marktgemeinde Wendelstein wird nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage des Vorbescheides und des endgültigen Zuwendungsbescheides der KfW bzw. durch Vorlage des Kreditvertrages und der Bestätigung nach Durchführung mit dem Nachweis der förderfähigen Kosten gewährt. Es gelten jeweils die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme.
- Gemeinnützige Organisationen, die keine Förderung bei der KfW-Förderbank beantragen, können unter folgenden Voraussetzungen den gemeindlichen Zuschuss beantragen:
  - Es gelten die technischen Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme der KfW.



- Die Erfüllung der technischen Bedingungen muss von der ENA-Roth (Unabhängige EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth) vor Ausführung der Maßnahmen geprüft und bestätigt werden.
- Nach der Durchführung der Maßnahmen muss die ENA-Roth die ordnungsgemäße Ausführung bestätigen.
- Der gemeindliche Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahmen auf der Grundlage eingereicherter Rechnungen und der Bestätigung der ENA-Roth durch die Gemeindeverwaltung gewährt.
- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

Informationen zum Förderprogramm der KfW Förderbank erhalten Sie hier: Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW Bankengruppe, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, Tel. 069/7431-0, [www.kfw.de/](http://www.kfw.de/).

### Art und Höhe der Förderung

Es werden 5 % der durch die KfW/ den Sachverständigen festgestellten förderfähigen Kosten, höchstens 1.000,- Euro pro Einzelmaßnahme, gefördert.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

# Heizung & Wärme

## 10) Erneuerung von Heizungsanlagen, Heizen mit erneuerbaren Energien

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

### Voraussetzungen

- Gefördert werden alle Kosten, die mit der Erneuerung der bestehenden Heizungsanlage verbunden sind, z.B. die Kosten für den Austausch der vorhandenen Heizungsanlage gegen eine moderne Hybridheizung, die Installation einer Biomasseheizanlage (z.B. einer Pelletheizung), die Errichtung einer Wärmepumpe sowie „Renewable Ready“ Gas-Brennwertheizungen, die innerhalb 2 Jahren mit einen Wärmeerzeuger auf Grundlage erneuerbarer Energien ergänzt werden.
- Förderfähig sind nur Neuanlagen, welche die Wärme entweder komplett aus erneuerbaren Energien gewinnen oder als Gas-Hybridheizung zumindest einen Teil der Wärme aus erneuerbaren Energien gewinnen beziehungsweise dafür vorbereitet sind.
- Die gemeindliche Förderung erfolgt in Anlehnung an das BAFA Förderprogramm „Heizen mit erneuerbaren Energien“. Die BAFA gewährt im Rahmen ihres Programms Zuschüsse von bis zu 45% der förderfähigen Kosten für die Erneuerung von Heizungsanlagen. Anträge sind **vor Beginn** des Vorhabens direkt bei der BAFA zu stellen.
- Der Zuschuss der Marktgemeinde Wendelstein wird nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der Förderzusage und des endgültigen Zuwendungsbescheides der BAFA gewährt. Es gelten jeweils die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme.



- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

Informationen zu den Förderprogrammen der BAFA erhalten Sie hier: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel. 06196/908-0, [www.bafa.de/ee](http://www.bafa.de/ee).

### Art und Höhe der Förderung

Die Maßnahme wird mit 10 % des Zuwendungsbetrages der BAFA, höchstens jedoch mit 1.000,- Euro bezuschusst. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 11) Optimierung von Heizungsanlagen

Nicht immer muss eine Heizungsanlage komplett erneuert werden. Manchmal hilft es bereits, wenn durch Fachleute die vorhandene Anlage modernisiert und optimiert wird, beispielsweise in dem ein hydraulischer Abgleich vorgenommen wird. Wohnräume werden wieder gleichmäßig warm und störende Geräusche in den Rohren sind nicht mehr zu hören.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

### Voraussetzungen

- Bezuschusst werden Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen wie etwa die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, Dämmung von Rohrleitungen, Pumpentausch, Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörpern oder die Umrüstung auf Flächenheizsystemen
- Die gemeindliche Förderung erfolgt in Anlehnung an das KfW-Zuschuss- und Kreditprogramm „Energieeffizient Sanieren“, Einzelmaßnahmen, Programmnummern 152 oder 430. Die KfW Förderbank gewährt im Rahmen ihres Programms Zuschüsse und Förderkredite für Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen. Anträge sind **vor Beginn** des Vorhabens für den Zuschuss direkt bei der KfW im Zuschussportal zu stellen, der Förderkredit wird bei der Hausbank beantragt.
- Der Zuschuss der Marktgemeinde Wendelstein wird nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage des Vorbescheides und des endgültigen Zuwendungsbescheides der KfW bzw. durch Vorlage des Kreditvertrages und der Bestätigung nach Durchführung mit dem Nachweis der förderfähigen Kosten gewährt. Es gelten jeweils die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme.



■ Gemeinnützige Organisationen, die keine Förderung bei der KfW-Förderbank beantragen, können unter folgenden Voraussetzungen den gemeindlichen Zuschuss erhalten:

- Es gelten die technischen Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme der KfW.
- Die Erfüllung der technischen Bedingungen muss von der ENA-Roth (Unabhängige EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth) vor Ausführung der Maßnahmen geprüft und bestätigt werden.
- Nach der Durchführung der Maßnahmen muss die ENA-Roth die ordnungsgemäße Ausführung bestätigen.
- Der gemeindliche Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahmen auf der Grundlage eingereicherter Rechnungen und der Bestätigung der ENA-Roth durch die Gemeindeverwaltung gewährt.

■ Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

■ Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

Informationen zum Förderprogramm der KfW Förderbank erhalten Sie hier: Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW Bankengruppe, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, Tel. 069/7431-0, [www.kfw.de/](http://www.kfw.de/).

### Art und Höhe der Förderung

Die Maßnahme wird mit 5 % der durch die KfW / den Sachverständigen festgestellten förderfähigen Kosten, höchstens jedoch mit 1000,- Euro, bezuschusst. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

# Heizung & Wärme

## 12) Einbau von stromsparenden Heizungsumwälzpumpen

In vielen Häusern laufen noch immer unregelmäßig oder Pumpen mit manueller Geschwindigkeitseinstellung. Diese benötigen relativ viel Strom. Moderne Hocheffizienzpumpen laufen nur, wenn sie tatsächlich gebraucht werden. Sie passen ihre Pumpengeschwindigkeit dem Wärmebedarf an. Wenn keine Wärme benötigt wird, schaltet sich die Hocheffizienzpumpe ab. Es ist möglich den Strombedarf um bis zu 70% zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang wird auf das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) hingewiesen. Dieses fördert nicht nur Heizungsumwälzpumpen, sondern auch Warmwasserzirkulationspumpen mit 30 % der Investitionskosten. Weitere Informationen zu dem Programm des BMWi finden Sie unter: [www.machts-effizient.de/Heizungsoptimierung](http://www.machts-effizient.de/Heizungsoptimierung)

Die Förderung des BMWi ist **nicht** kombinierbar mit anderen öffentlichen Fördermitteln. Eine zweifache Förderung durch das BMWi und den Markt Wendelstein scheidet deshalb aus.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen, die an der zu fördernden Lieferstelle Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein sind.

### Voraussetzungen

- Gefördert wird der Austausch von alten Pumpen gegen Hocheffizienzpumpen, welche den jeweils gültigen bzw. aktuellen Energie-Effizienz-Index (EEI) erfüllen. Der EEI gilt als zentrale Orientierungsgröße für den Stromverbrauch einer Pumpe und die höchstmögliche Energieeffizienzklasse (derzeit A).



- Das Gerät muss in ein Gebäude eingebaut werden, das sich im Gemeindegebiet Wendelstein befindet.
- Es werden nur neue Geräte gefördert.
- Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf Einbauort der Pumpe für weitere **3 Jahre ab Kaufdatum** bei den Gemeindewerken zu beziehen. Bei einem vorzeitigen Versorgerwechsel ist der Zuschussbetrag komplett zurückzuzahlen.
- Die Rechnung, der Zahlungsbeleg sowie die Herstellerbestätigung über den Energie-Effizienz-Index der Pumpe müssen vorgelegt werden.
- Eine Förderung für zurückliegende Anschaffungen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

### Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 50,- Euro vom Markt Wendelstein und 25,- Euro von den Gemeindewerken Wendelstein, insgesamt 75,- Euro. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

### Voraussetzungen

- Gefördert werden alle Kosten, die mit dem Einbau einer Lüftungsanlage verbunden sind.
- Die gemeindliche Förderung erfolgt in Anlehnung an das KfW-Zuschuss- und Kreditprogramm „Energieeffizient Sanieren“, Programmnummern 152 oder 430. Die KfW Förderbank gewährt im Rahmen ihres Programms, Zuschüsse und Förderkredite für Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete zum Einbau von Lüftungsanlagen.
- Anträge sind **vor Beginn** des Vorhabens für den Zuschuss direkt bei der KfW im Zuschussportal zu stellen, der Förderkredit wird bei der Hausbank beantragt.
- Der Zuschuss der Marktgemeinde Wendelstein wird nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage des Vorbescheides und des endgültigen Zuwendungsbescheides der KfW bzw. durch Vorlage des Kreditvertrages und der Bestätigung nach Durchführung mit dem Nachweis der förderfähigen Kosten gewährt. Es gelten jeweils die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme.
- Gemeinnützige Organisationen können unter folgenden Voraussetzungen den gemeindlichen Zuschuss beantragen:
  - Es gelten die technischen Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme der KfW.
  - Die Erfüllung der technischen Bedingungen muss von der ENA-Roth (Unabhängige EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth) vor Ausführung der Maßnahmen geprüft und bestätigt werden.



- Nach der Durchführung der Maßnahmen muss die ENA-Roth die ordnungsgemäße Ausführung bestätigen.
- Der gemeindliche Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahmen auf der Grundlage eingereicherter Rechnungen und der Bestätigung der ENA-Roth durch die Gemeindeverwaltung gewährt.
- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Nicht förderfähige Investitionen sind Maßnahmen in Neubauten.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

Informationen zum Förderprogramm der KfW Förderbank erhalten Sie hier: Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW Bankengruppe, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, Tel. 069/7431-0, [www.kfw.de/](http://www.kfw.de/).

### Art und Höhe der Förderung

Die Maßnahme wird mit 5 % der durch die KfW/ den Sachverständigen festgestellten förderfähigen Kosten, höchstens aber 1.000,- Euro, gefördert.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

# Heizung & Wärme

## 14) Errichtung von solarthermischen Anlagen

Als solarthermischen Anlagen werden Anlagen bezeichnet, die Wärme aus der Sonneneinstrahlung nutzbar machen. Eine Solaranlage zur Heizungsunterstützung kann bis zu 25 – 30 % Heizenergie einsparen. Sie erzeugt Warmwasser und heizt bzw. unterstützt an kalten Sommertagen und in der Übergangszeit.

Ob die Dachflächen Ihres Hauses für den Bau einer Solarthermieanlage potentiell geeignet sind, können Sie dem Solardachkataster auf den Seiten des Landkreises Roth entnehmen. Internetadresse: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de) - GEOPORTAL – Solardachkataster.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen

### Voraussetzungen

- Gefördert wird die Neuinstallation der Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung mit und ohne Heizungsunterstützung.
- Die gemeindliche Förderung erfolgt in Anlehnung an das BAFA-Zuschussprogramm „Heizen mit erneuerbaren Energien“. Von der BAFA werden Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung, zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung, zur Bereitstellung von Prozesswärme, zur solaren Kälteerzeugung sowie Solarthermie-Anlagen, die die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zuführen, gefördert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag bei der BAFA vor Umsetzung der Maßnahme bzw. Vertragsschluss mit dem Installateur der BAFA zu beantragen ist.
- Der endgültige Zuwendungsbescheid der BAFA muss vorgelegt werden. Es gelten jeweils die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme.



- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

Informationen zu den Förderprogrammen der BAFA erhalten Sie hier: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel. 06196/908-0, [www.bafa.de/ee](http://www.bafa.de/ee).

### Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 50,- Euro pro qm Brutto-Kollektorfläche, jedoch max. 1.000,- Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 15) Zertifikat für nachhaltiges Bauen

Anhand eines Bewertungssystems können künftig neu zu errichtende Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser hinsichtlich ausgewählter Nachhaltigkeitskriterien beschrieben und bewertet werden. Für Wohngebäude, die sich einer Prüfung durch anerkannte Zertifizierungsstellen unterzogen haben und die Kriterien des Bewertungssystems erfüllen, kann ein Zertifikat vergeben werden. Zudem kann das System unabhängig von der Ausstellung eines Qualitätssiegels als Leitfaden, Planungshilfe und zur Unterstützung der Qualitätssicherung eingesetzt werden.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

### Voraussetzungen

- Gefördert wird die Ausstellung eines Zertifikats für Nachhaltiges Bauen.
- Die gemeindliche Förderung erfolgt in Anlehnung an das KfW-Zuschuss- und Kreditprogramm. Die KfW Förderbank gewährt im Rahmen ihres Programms Zuschüsse für die Erstellung von anerkannten Nachhaltigkeitszertifikaten für nachhaltiges Bauen. Anträge sind **vor Beginn** des Vorhabens direkt bei der KfW zu stellen.
- Der Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage des Vorbescheides und des endgültigen KfW-Zuschussbescheides gewährt.
- Gemeinnützige Organisationen können unter folgenden Voraussetzungen den gemeindlichen Zuschuss beantragen:
  - Es gelten die technischen Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme der KfW.
  - Nach Durchführung der Bewertung und dem Erhalt eines von der KfW anerkannten Nachhaltigkeitszertifikates, das von einer zuge-



# Zertifikat

lassenen Zertifizierungsstelle ausgestellt worden ist und die Förderbedingungen der KfW erfüllt, ist dieses vorzulegen. Ein für das Zertifizierungssystem zugelassener Berater muss die Maßnahmen begleiten und die entstandenen förderfähigen Kosten bestätigen.

- Der gemeindliche Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme, auf der Grundlage des eingereichten Zertifikates und der bestätigten förderfähigen Kosten, durch die Gemeindeverwaltung gewährt.

- Nähere Informationen können auf dem Informationsportal „Nachhaltiges Bauen“ [www.nachhaltigesbauen.de](http://www.nachhaltigesbauen.de) entnommen werden. Es besteht auch die Möglichkeit vorab sich bei der ENA-Roth entsprechend informieren zu lassen.
- Das Objekt, für welches das Zertifikat ausgestellt wird, muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

Informationen zum Förderprogramm der KfW Förderbank erhalten Sie hier: Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW Bankengruppe, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, Tel. 069/7431-0, [www.kfw.de/431](http://www.kfw.de/431) oder [www.nachhaltigesbauen.de](http://www.nachhaltigesbauen.de).

## Art und Höhe der Förderung

Die Ausstellung eines Zertifikates für nachhaltiges Bauen wird mit 5% der durch die KfW/ den Sachverständigen festgestellten förderfähigen Kosten, höchstens jedoch mit 400,- Euro, bezuschusst.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 16) Neubau eines KfW-Effizienzhauses

Beim Neubau eines Hauses ist es besonders wichtig, auf einen hohen energetischen Standard zu achten. Dies kann durch energieeffiziente Maßnahmen am Gebäude, wie gute Dämmung, hochwertige Fenster, moderne Lüftungsanlagen und hocheffiziente Heizungsanlagen, erreicht werden.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

### Voraussetzungen

- Gefördert werden alle zur Erreichung des Standards eines KfW-Effizienzhausniveaus (40 Plus, 40 bzw. 55) verbundenen Kosten.
- Die gemeindliche Förderung erfolgt in Anlehnung an das KfW Kreditprogramm für energieeffizientes Bauen, Programmnummer 153. Die KfW Förderbank gewährt im Rahmen ihres Programms Förderkredite für Maßnahmen, die zum Effizienzhaus-Status führen. Anträge für den Förderkredit sind **vor Beginn** des Vorhabens, nach erfolgter energetischer Fachplanung durch einen zugelassenen Energieberater, bei jeder Hausbank ihres Vertrauens zu stellen.
- Nach Beendigung der Maßnahme und unter Vorlage des Kreditvertrages, der KfW-Bestätigung nach Durchführung mit dem Nachweis der förderfähigen Kosten wird der Zuschuss der Marktgemeinde Wendelstein gewährt. Es gelten jeweils die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme.
- Gemeinnützige Organisationen, die ein Wohngebäude errichten, können unter folgenden Voraussetzungen den gemeindlichen Zuschuss beantragen:
  - Es gelten die technischen Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme der KfW für den Neubau.



- Die Erfüllung der technischen Bedingungen muss von der ENA-Roth (Unabhängige EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth) vor Ausführung der Maßnahmen geprüft und bestätigt werden.
  - Nach der Durchführung der Maßnahmen muss die ENA-Roth die ordnungsgemäße Ausführung bestätigen.
  - Der gemeindliche Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahmen auf der Grundlage eingereicherter Rechnungen und der Bestätigung der ENA-Roth durch die Gemeindeverwaltung gewährt.
- Es wird jeweils der untenstehende Höchstsatz gefördert.
  - Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen.
  - Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

Informationen zum Förderprogramm der KfW Förderbank erhalten Sie hier: Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW Bankengruppe, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, Tel. 069/7431-0, [www.kfw.de/153](http://www.kfw.de/153).

### Art und Höhe der Förderung

Es werden 25% des jeweilig zugebilligten Tilgungszuschusses der KfW gefördert, **höchstens** jedoch für ein

KfW Effizienzhaus 40 Plus 3.800,- Euro,

KfW Effizienzhaus 40 2.500,- Euro,

KfW Effizienzhaus 55 1.300,- Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 17) Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

Energetische Sanierung von Wohngebäuden dient dazu, den Energiebedarf von Bestands-Wohngebäuden zu senken, die Behaglichkeit in den Gebäuden zu steigern und das Klima zu schonen. Durch Maßnahmenkombinationen wie beispielsweise Außenwanddämmung, den Austausch von Fenstern, Dachdämmung und die Erneuerung/ -Optimierung der Heizungstechnik kann in der Gesamtheit der Maßnahmen eine erhebliche Verringerung des Energiebedarfs einer Wohnung oder eines Gebäudes erreicht werden. Ziel ist es, den Zustand eines bestehenden Gebäudes so zu verbessern, dass es den nach dem Stand der Technik energetischen Neuzustand erreicht.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

### Voraussetzungen

- Gefördert werden alle Kosten, die mit der Erlangung des KfW-Effizienzhausniveaus (55, 70, 85, 100, 115, Denkmal) verbunden sind.
- Die gemeindliche Förderung erfolgt in Anlehnung an das KfW-Zuschuss- und Kreditprogramm „Energieeffizient Sanieren“, Programmnummern 151 oder 430. Die KfW Förderbank gewährt im Rahmen ihres Programms Zuschüsse und Förderkredite für Maßnahmen, die zum Effizienzhaus-Status führen. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens für den Zuschuss direkt bei der KfW im Zuschussportal zu stellen, der Förderkredit wird bei der Hausbank beantragt.
- Der Zuschuss der Marktgemeinde Wendelstein wird nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage des Vorbescheides und des endgültigen Zuwendungsbescheides der KfW bzw. durch Vorlage des Kreditvertrages und der Bestätigung nach Durchführung mit dem Nachweis der förderfähigen Kosten gewährt. Es gelten jeweils die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme.
- Gemeinnützige Organisationen können unter folgenden Voraussetzungen den gemeindlichen Zuschuss beantragen:
  - Es gelten die technischen Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Förderprogramme der KfW.



- Die Erfüllung der technischen Bedingungen muss von der ENA-Roth (Unabhängige EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth) vor Ausführung der Maßnahmen geprüft und bestätigt werden.
- Nach der Durchführung der Maßnahmen muss die ENA-Roth die ordnungsgemäße Ausführung bestätigen.
- Der gemeindliche Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahmen auf der Grundlage eingereicherter Rechnungen und der Bestätigung der ENA-Roth durch die Gemeindeverwaltung gewährt.
- Es wird jeweils der untenstehende Höchstsatz gefördert.
- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

Informationen zum Förderprogramm der KfW Förderbank erhalten Sie hier: Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW Bankengruppe, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, Tel. 069/7431-0, [www.kfw.de](http://www.kfw.de).

Es werden 25% des jeweilig zugebilligten Tilgungs- /Zuschusses der KfW gefördert, **höchstens** jedoch für ein

KfW Effizienzhaus 55 7.500,- Euro,

KfW Effizienzhaus 70 6.300,- Euro,

KfW Effizienzhaus 85 5.000,- Euro,

KfW Effizienzhaus 100 4.400,- Euro,

KfW Effizienzhaus 115 3.800,- Euro,

KfW Effizienzhaus Denkmal 3.800,- Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 18) Speicherung und Versickerung von Regenwasser

Mit der Speicherung und Versickerung von Regenwasser wird ein wertvoller Beitrag zur Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs geleistet. Die Folgen der Flächenversiegelung werden dadurch ebenfalls abgemildert. Wird das gesammelte Regenwasser zur Bewässerung des Gartens verwendet, spart man nebenbei auch noch wertvolles Trinkwasser und bares Geld. Der Markt Wendelstein fördert daher bereits seit 1987 die Errichtung von Anlagen zur Speicherung und Versickerung von Regenwasser.

**Hinweis:** Diese Förderrichtlinien gelten für alle Anträge, die ab dem 01.11.2020 gestellt werden.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und Freiberufler.

### Voraussetzungen

- Das an die Kanalisation angeschlossene Grundstück liegt im Gemeindegebiet Wendelstein und ist bereits mit einem Wohn- oder gewerblich genutztem Gebäude bebaut.
- Für das Grundstück wurde in den Vorjahren noch keine Förderung beantragt.
- Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Die Regenwasserspeicheranlage muss unterirdisch eingebaut werden und mindestens 3 m<sup>3</sup> Wasser fassen. Es müssen **alle** Dachflächen angeschlossen werden.



- Neben der Errichtung von Speicheranlagen wird auch die Errichtung von Anlagen zur Versickerung des Regenwassers (z.B. Sickerschächte, Sickerleitungen) gefördert.
- Zusammen mit dem Förderantrag sind Kopien der Rechnungen mit Angabe des betroffenen Grundstückes einzureichen. Eigenleistungen werden bei der Höhe des Zuschusses nicht berücksichtigt.
- Vor Beendigung der Maßnahme ist eine Abnahme durch den Bauhof des Marktes Wendelstein notwendig. Bitte setzen Sie sich daher rechtzeitig mit den Kollegen des Bauhofes in Verbindung (Tel. 09129/401-153 oder -154).

### Art und Höhe der Förderung

Nach der Abnahme der Versickerungseinrichtung ergeht – sofern es sich um eine förderfähige Anlage nach den Zuschussrichtlinien des Marktes Wendelstein handelt - ein Bescheid über die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang.

Der Zuschuss beträgt pro Grundstück 30% der Kosten für die Neuinstallation, maximal 1.500,- Euro.

Die alleinige oder zusätzliche Errichtung von Anlagen zur Versickerung des Regenwassers von Regenwassernutzungsanlagen wird mit 500,- Euro je Grundstück gefördert.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Überweisung des Zuschussbetrages erfolgt nach Zustellung der Bescheide auf das im Antrag angegebene Konto, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 19) Pflanzung heimischer Hecken und heimischer Obstbäume

Mit der Pflanzung heimischer Sträucher und Obstbäume leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Artenvielfalt. Außerdem sind heimische Arten deutlich besser auf die klimatischen Bedingungen angepasst und widerstandfähiger auch gegenüber Krankheiten wie Pilzbefall o.ä. Ebenso verhält es sich mit heimischen Obstbäumen. Diese bieten Singvögeln und Insekten Nahrung und Lebensraum. Zusätzlich kann im Spätsommer und Herbst leckeres Obst geerntet werden.

Beliebte nicht-heimische Arten wie Thujen bieten dagegen den Vögeln und Insekten wenig bis gar keine Nahrung und werden auch nur von sehr wenigen Vogelarten als Nistmöglichkeit genutzt. Insbesondere Thujen kommen deutlich schlechter mit ausbleibenden Niederschlägen zurecht. Durch das notwendige Gießen wird wertvolles Trinkwasser verbraucht.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

### Voraussetzungen

- Gefördert werden die Neupflanzung von Hecken aus heimischen Pflanzen sowie die Pflanzung heimischer Obstbäume.
- Zusätzlich wird der Austausch von Bestandshecken aus nicht heimischen Pflanzen gefördert, wenn diese durch eine Hecke aus heimischen Gehölzen ersetzt wird.
- Bei Hecken muss die Länge der Neupflanzung durchgängig auf eine Länge von mindestens 3m erfolgen.
- Die Entfernung alter Hecken wird nur in dem Umfang gefördert, in dem auch eine Heckenneuanpflanzung erfolgt.
- Für Obstbäume gelten folgende Mindestanforderungen: Halbstamm oder Hochstamm mit Ballen oder Container, 8 - 10 cm Stammumfang, 3 x verschult.



- Die Pflanzung muss auf einem Grundstück im Gemeindegebiet Wendelstein erfolgen. Sie muss mindestens 5 Jahre erhalten bleiben.
- Nicht gefördert werden Pflanzungen, welche auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung gepflanzt oder entfernt werden.
- Der Förderantrag ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen **vor Beginn** der Maßnahme einzureichen.
- Zusammen mit dem Förderantrag sind bei Hecken Bilder des Ausgangszustandes einzureichen. Nach Abschluss der Maßnahme sind sowohl für Hecken als auch für Obstbäume Bilder einzureichen.
- Die Entfernung der alten Hecke sowie die Neuanpflanzung muss durch entsprechende Nachweise (Rechnungen o.ä.) belegt werden.
- Die Entfernung der Bestandshecke darf **nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar** erfolgen. Die Anpflanzung einer neuen Hecke ist ganzjährig zulässig.
- Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

### Art und Höhe der Förderung

Die Entfernung von Bestandshecken aus überwiegend nicht heimischen Pflanzen wird mit 20% der entstandenen Kosten, maximal 100,- Euro, bezuschusst.

Die Anschaffung und Pflanzung der neuen Hecke aus heimischen Pflanzen wird mit 50% der entstandenen Kosten, maximal 300,- Euro, gefördert.

Die Pflanzung von Obstbäumen wird mit einem Betrag von 50% der entstandenen Kosten, maximal 50,- Euro, gefördert. Die Förderung erfolgt als einmaliger Investitionszuschuss, der laufende Unterhalt ist nicht förderfähig. Es wird nur ein Zuschuss pro Grundstück alle 5 Jahre gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Die aktuelle Liste der förderfähigen Pflanzen und Obstbäume finden sie im Internet unter [www.wendelstein.de/heimische-Pflanzen](http://www.wendelstein.de/heimische-Pflanzen)

Begrünte Dachflächen leisten einen wichtigen Beitrag für unser lokales Mikroklima. Aufgrund ihrer kühlenden Wirkung helfen sie bei hohen sommerlichen Hitzebelastungen und tragen außerdem zur Reduktion der Schadstoffbelastung bei. Mit der Förderung von Dachflächenbegrünungen können triste Dachlandschaften zu grünen Inseln in unserer Gemeinde werden.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und Freiberufler.

### Voraussetzungen

- Gefördert wird die Begrünung von Dachflächen, soweit diese nicht auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen erfolgt.
- Gefördert werden alle Kosten, die direkt mit der Maßnahme zusammenhängen (ab Oberkante Dachabdichtung).
- Die Begrünung kann sowohl im Rahmen eines Neubaus als auch im Rahmen einer Sanierung von Bestandsgebäuden erfolgen.
- Der Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Rechnungen, ggf. Zuschussbescheid Dritter o.ä.) gewährt.



- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

### Art und Höhe der Förderung

Die Begrünung von Dachflächen wird mit 25% der Kosten „ab Höhe Dachabdichtung“, maximal 1.000,- Euro, gefördert. Die Förderung erfolgt als einmaliger Investitionszuschuss, der laufende Unterhalt ist nicht förderfähig.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Begrünte Fassaden leisten einen wichtigen Beitrag für unser lokales Mikroklima. Aufgrund ihrer kühlenden Wirkung helfen sie bei hohen sommerlichen Hitzebelastungen und tragen außerdem zur Reduktion der Schadstoffbelastung bei. Zusätzlich fördern sie die lokale Artenvielfalt, indem sie Lebensraum für Vögel und Insekten schaffen. Mit der Begrünung von Fassaden wird das lokale Mikroklima positiv verändert.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und Freiberufler.

### Voraussetzungen

- Gefördert werden sowohl bodengebundene als auch wandgebundene Fassadenbegrünungen.
- Gefördert werden alle Kosten, die direkt mit der Maßnahme zusammenhängen.
- Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen.
- Der Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Rechnungen, ggf. Zuschussbescheid Dritter o.ä.) gewährt.



- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

### Art und Höhe der Förderung

Die Begrünung von Fassaden wird mit 25% der Kosten, maximal 500,- Euro, gefördert. Die Förderung erfolgt als einmaliger Investitionszuschuss, der laufende Unterhalt ist nicht förderfähig.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 22) Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Durch die verstärkte Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs statt des eigenen PKW wird die Umweltbelastung drastisch reduziert. Damit kann jeder Einzelne einen aktiven Beitrag zur Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes leisten. Wollen auch Sie umsteigen? Versuchen Sie es. Wir unterstützen Sie.

Der Markt Wendelstein fördert bereits seit vielen Jahren die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs durch Zuzahlungen zu den Buslinien. Damit werden engere Taktungen und zusätzliche Linien finanziert.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Wendelstein.

### Voraussetzungen

- Gefördert wird der Erwerb von Zeitkarten, die in Verbindung mit dem VGN Verbundpass gelten (z.B. Abo3, Abo6, Jahresabo, Solo 31).
- Gefördert werden nur nicht übertragbare Tickets.
- Einzelfahrkarten werden nicht gefördert.
- Der Antragsteller muss der Inhaber der Fahrkarten sein.
- Sofern von anderen Stellen bereits eine Kostenübernahme erfolgt, kann keine Förderung durch den Markt Wendelstein gewährt werden.



- Eine Förderung für zurückliegende Ticketkäufe kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.
- Es wird nur ein Antrag pro Kalenderjahr gefördert. Der geförderte Zeitraum je Kalenderjahr muss mindestens drei Monate betragen. Gefördert werden nur Fahrkarten, die ab dem 1.1.2020 gelten.
- Zusammen mit dem Förderantrag sind geeignete Nachweise über die Fahrkarten zu erbringen. Dazu zählen etwa der Abovertrag, Zahlungsbelege oder der Verbundpass.

## Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 10% des Ticketpreises, maximal 100,- Euro pro Kalenderjahr. Die Förderung kann jedes Jahr erneut in Anspruch genommen werden. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Während ein eigenes Auto die meiste Zeit ungenutzt bleibt, steigt die Auslastung eines Carsharing-Fahrzeugs deutlich an. Mit der Station in Wendelstein in der Sperbersloher Straße haben der Markt Wendelstein und die Gemeindewerke Wendelstein ein attraktives Angebot für die Bürger geschaffen, um auch im Gemeindegebiet auf die Nutzung eines eigenen PKW zu verzichten. Durch eine Kooperationsvereinbarung stehen den Wendelsteinern auch in fast ganz Deutschland Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung. Durch die gemeinsame Nutzung eines Fahrzeuges werden Ressourcen geschont und ein wertvoller Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Wendelstein, die Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein sind.

### Voraussetzungen

- Gefördert wird die erstmalige Registrierung bei dem Carsharing-Anbieter DriveCarsharing unter [www.drive-carsharing.com](http://www.drive-carsharing.com).
- Zum Nachweis der abgeschlossenen Registrierung ist die Kartennummer anzugeben.
- Eine Förderung für zurückliegende Registrierungen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.



Der Standort der beiden Carsharingfahrzeuge ist in der Sperbersloher Straße auf Höhe der Sparkassenfiliale.

### Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss für die erstmalige Carsharing-Registrierung beträgt 10,- Euro. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 24) Beschaffung von Elektrofahrrädern, Pedelecs und Elektrofahrzeugen

Der Verkehr verursacht ein Viertel des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Deutschland. Umso wichtiger für den Schutz unserer Umwelt ist es deshalb, nach Kraftstoffalternativen zu suchen und deren Einsatz voranzubringen. Die Förderung erfolgt bei Elektrofahrzeugen zusätzlich zum Umweltbonus der BAFA.

Übrigens: Die Gemeindewerke Wendelstein bieten Ihren Kunden als ganz besonderen Service den kostenlosen Verleih von Pedelecs für Probefahrten auf eine Dauer von maximal einer Woche pro Jahr an.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Wendelstein.

### Voraussetzungen

- Gefördert wird der Neuerwerb von Elektrofahrrädern, Pedelecs und reinen Elektrofahrzeugen. Hybrid- und Plug-In-Fahrzeuge werden nicht gefördert.
- Bei Elektrofahrzeugen werden auch Tageszulassungen und Vorfühswagen gefördert.
- Der Antragsteller muss Eigentümer **und** Selbstnutzer des Fahrzeuges sein.



- Bei Leasingfahrzeugen muss der Antragsteller Vertragspartner des Leasingvertrags sein.
- Die Rechnung über den Erwerb des Fahrzeuges sowie der Zahlungsbeleg müssen vorgelegt werden. Bei Leasingfahrzeugen ist der vollständige Leasingvertrag in Kopie vorzulegen.
- Die Rechnung muss auf den Eigentümer und Selbstnutzer ausgestellt sein.
- Eine Förderung für zurückliegende Anschaffungen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

## Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss für den Erwerb eines neuen Elektro- bzw. Pedelec-Fahrrades beträgt 100,- Euro. Der Zuschuss für den Erwerb eines Elektrofahrzeuges beträgt 5 % des Kaufpreises, jedoch höchstens 1.000,- Euro. Bei Leasingfahrzeugen wird der Zuschuss auf 50% des regulären Fördersatzes reduziert. Es wird nur ein Zuschuss pro Person alle 5 Jahre gewährt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 25) Beschaffung von Lastenrädern und E-Lastenrädern

Sie möchten beim Transport von Lasten auf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor verzichten? Dann könnte ein Lastenrad genau das Richtige für Sie sein. Lastenräder sind die Alternative zum Auto für den innerörtlichen Straßenverkehr. Kinder, ein ganzer Wocheneinkauf oder auch größere Gegenstände können hiermit bequem transportiert werden. Durch die Nutzung eines Lastenrades können Sie den Straßenverkehr aktiv und umweltfreundlich mitgestalten.

Übrigens: Die Gemeindewerke Wendelstein bieten Ihren Kunden als ganz besonderen Service den kostenlosen Verleih eines E-Lastenrades für Probefahrten auf eine Dauer von maximal einer Woche pro Jahr an.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Wendelstein.

### Voraussetzungen

- Gefördert wird der Neuerwerb von Lastenfahrrädern und Elektro-Lastenrädern.
- Der Antragsteller muss Eigentümer **und** Selbstnutzer des Fahrrads sein.
- Bei Leasingfahrzeugen muss der Antragsteller Vertragspartner des Leasingvertrags sein.



- Die Rechnung über den Erwerb des Fahrrads sowie der Zahlungsbeleg müssen vorgelegt werden. Bei Leasingfahrzeugen ist der vollständige Leasingvertrag in Kopie vorzulegen.
- Die Rechnung muss auf den Eigentümer und Selbstnutzer ausgestellt sein.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

### Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss für ein Lastenfahrrad beträgt 250,- Euro, für ein E-Lastenfahrrad 500,- Euro. Bei Leasingfahrzeugen wird der Zuschuss auf 50% des regulären Fördersatzes reduziert. Es wird nur ein Zuschuss pro Person alle 5 Jahre gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 26) Anschaffung einer Wallbox

Der Verkehr verursacht ein Viertel des CO<sub>2</sub> Ausstoßes in Deutschland. Umso wichtiger für den Schutz unserer Umwelt ist es deshalb, nach Kraftstoffalternativen zu suchen und deren Einsatz voranzubringen.

Mit einer Wallbox können Sie Ihr E-Auto bequem zu Hause in Ihrer Garage oder Ihrem Carport mit Strom aufladen. Es stehen verschiedene Modelle mit unterschiedlicher Leistung zur Auswahl.

Nachdem Sie mit Ihrem Hauselektriker die Grundlagen (Vorhalteleistung, Zählervorsicherungen) für die Bereitstellungsleistung (kW) an Ihrem Grundstück geklärt haben, wählen Sie das für Sie passende Modell aus. Bitte kalkulieren Sie sechs Wochen Lieferzeit mit ein.

In Kombination mit einer PV-Anlage und Eigenverbrauch können Sie nun den selbst erzeugten Strom direkt in Ihrem E-Auto speichern.

### Berechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen, die Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein sind.

### Voraussetzungen

- Gefördert wird der Neuerwerb einer Wallbox des Herstellers ABL über die Gemeindewerke Wendelstein.
- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.



- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf an der zu fördernden Lieferstelle für weitere **5 Jahre ab Antragstellung** von den Gemeindewerken Wendelstein zu beziehen. Bei einem vorzeitigen Versorgerwechsel ist der Zuschussbetrag komplett zurück zu zahlen.
- Es wird nur der **Erwerb** einer Wallbox gefördert. Die entstehenden Kosten für die Installation sind hiervon nicht betroffen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

## Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss der Gemeindewerke Wendelstein für den Erwerb einer Wallbox über die Gemeindewerke Wendelstein beträgt 250,- Euro. Es wird nur ein Zuschuss pro Person alle 5 Jahre gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.



# Wichtige Kontakte & Adressen

## **Für alle Fragen rund um das Thema Förderanträge sowie zur Terminvereinbarung für die kostenlose Energieberatung im Rathaus:**

Markt Wendelstein  
Neues Rathaus  
Schwabacher Straße 8  
90530 Wendelstein  
Tel. 09129/401-194 oder -143  
Fax 09129/401-206  
Mail [info@wendelstein.de](mailto:info@wendelstein.de)

## **Für den Verleih von Pedelecs und des Lastenrades:**

Gemeindewerke Wendelstein KU  
Nürnberger Straße 5  
90530 Wendelstein  
Tel. 09129/401-285  
Mail [Info.Gemeindewerke@Wendelstein.de](mailto:Info.Gemeindewerke@Wendelstein.de)

## **Für Fragen rund um das Thema Energieeinsparung:**

ENA-Roth  
Weinbergweg 1  
91154 Roth  
Tel. 09171/81-4000  
Mail [ena@landratsamt-roth.de](mailto:ena@landratsamt-roth.de)

## **Für die Beantragung von staatlichen Förderungsmitteln rund um das Thema CO<sub>2</sub> Einsparung:**

Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW Bankengruppe  
Palmengartenstraße 5-9  
60325 Frankfurt am Main  
Tel. 069/7431-0  
[www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA  
Frankfurter Straße 29-35  
65760 Eschborn  
Tel. 06196/908-0  
[www.bafa.de/ee](http://www.bafa.de/ee)



Gemeindewerke  
**Wendelstein**

**IHR PARTNER  
VOR ORT**

Energie

Wasser

Breitband

Gemeindewerke

Breitband GmbH

Gasversorgung GmbH

Bürgerkraftwerk GmbH

**Gemeinsam heute  
schon  
an morgen  
denken**

**komDSL®**

Gemeindewerke Wendelstein Breitband GmbH



**gemeindewerkewendelstein**